

Antragsteller/in:

Name, Vorname

Antragstellernummer

Straße, Nr.

Telefon/FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
- Referat A/5 -
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG), gültig und umzusetzen bis 15. Mai des Folgejahres

Ich beantrage für die unten aufgeführte(n) Fläche(n) eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland. Die umzuwandelnde(n) als auch die zur Neuanpflanzung vorgesehene(n) Ersatzfläche(n) sind dem Agrarförderantrag 2021 (Flächennachweis Agrarförderung) entnommen. Im Agrarförderantrag nicht enthaltene Ersatzflächen sind mit dem Zusatz „neu“ zu kennzeichnen. Entsprechende Ausdrücke der betroffenen Schläge aus dem FNN des Agrarantrages, aus denen die umzuwandelnde bzw. neu anzulegende Fläche genau hervorgeht, habe ich beigefügt.

1. Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd Nr.	FLIK / Schlagnummer <u>bzw.</u> Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe (ha)	Umwandlungsfläche (ha)	Flächenkategorie, in die umgewandelt werden soll (Landwirtschaftliche Fläche [LF] oder nichtlandwirtschaftliche Fläche [NLF])

Gesamtfläche:

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen wird:

Lfd Nr.	FLIK / Schlagnummer <u>bzw.</u> Gemarkung/Flur/Flurstück	Größe (ha)	Umwandlungsfläche (ha)	Eigentum (E) Pachtfläche (P) Fremdfläche (F) nicht beantragt (nb) (ggf. Mehrfachnennung)	Unternehmensnummer, wenn Umwandlungsfläche in einem anderen Betrieb liegt

Gesamtfläche:

Mein Betrieb unterliegt nicht den Greeninganforderungen gemäß VO (EU) 1307/2013:

- Ich stelle keinen Gemeinsamen Antrag.
- Ich stelle einen Gemeinsamen Antrag als Kleinerzeuger.
- Mein Betrieb ist als Ökologischer Betrieb von einer Ökokontrollstelle anerkannt.

Verpflichtungen und Erklärungen:

Mir ist bekannt, dass

- Dauergrünland nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf;
- im Falle des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Saarland („1:1-Tausch“), die Anlage des Dauergrünlandes bis zum auf die Genehmigung folgenden Abgabetermin für den Agrarförderantrag durchzuführen ist;
- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Saarland („1:1-Tausch“), diese Fläche abweichend von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ab dem ersten Tag der Umwandlung als Dauergrünland gilt;
- soweit die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zu meinem Betrieb gehört, diese Fläche einem Betriebsinhaber gehören muss, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden Abgabetermin für den Agrarförderantrag den Anforderungen der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden – „Greening“ (Artikel 43 bis 47 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliegt und diese einzuhalten hat. Flächen eines Betriebes, der an der Kleinerzeugerregelung gemäß Artikel 61 ff der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilnimmt oder die Anforderungen gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft (Ökolandwirt) erfüllt, können nicht für die Anlage von Dauergrünland angegeben werden.
- bei Abnahme des nach Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermittelten Dauergrünlandverhältnisses in Saarland um mehr als 5 % im Vergleich zum Referenzanteil und dessen Bekanntgabe im Bundesanzeiger ab dem Tag der Bekanntgabe im Bundesanzeiger keine Genehmigungen mehr erteilt werden und nicht genutzte Genehmigungen enden.
- dass Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasser- Boden- und Naturschutzrecht) unberührt bleiben. Die umzuwandelnde Fläche liegt nach meiner Kenntnis in einem:
 - () Natura 2000 Gebiet
 - () Naturschutzgebiet
 - () Landschaftsschutzgebiet
 - () Wasserschutzgebiet
 - () Überschwemmungsgebiet
 - () Sonstigen Schutzgebiet:
 - () Flumeuordnungsgebiet
 - () Bei der Fläche handelt es sich um anmoorigen Boden oder Moorboden
 - () Auf der Fläche befindet sich ein Gewässer, bei dem ein Gewässerrandstreifen von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten ist.

Ich verpflichte mich,

- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Saarland („1:1-Tausch“) und die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht in meinem Eigentum steht, die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung der Fläche in Dauergrünland schriftlich vorzulegen;

- im Fall des Anlegens einer anderen Fläche mit entsprechender Hektarzahl als Dauergrünland in Saarland („1:1-Tausch“) und die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zu meinem Betrieb gehört, die erforderliche Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers zur Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland schriftlich vorzulegen;
- im Fall des Wechsels des Besitzes oder des Eigentums an einer betroffenen Fläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 jeden nachfolgenden Besitzer oder nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und ab wann die neue Dauergrünlandfläche der Verpflichtung nach Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 unterliegt.

Anlagen:

- Genaue Schlagskizze(n) (Ausdruck FNN) der umzuwandelnden Dauergrünlandfläche(n)
- Genaue Schlagskizze(n) der Ersatzfläche(n)
- Ggf. Zustimmungserklärung des Flächeneigentümers bei Pachtflächen zum Anlegen von Dauergrünland
- Ggf. Bereitschaftserklärung des Flächenbewirtschafters zum Anlegen von Dauergrünland auf den von ihm bewirtschafteten Flächen
- Ggf. Begründung, wenn unzumutbare Härte oder Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)